

# Europäisches Klimagesetz

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz), COM(2020) 80 final vom 04.03.2020 ([Link](#)) und Änderung am 17.09.2020 COM(2020) 563 final ([Link](#))

---

Version: 18. August 2021

Verfasser: Tobias Thomas und Dr. Manuel Schölles, Abteilung Wirtschaftspolitik

---

## Wesentlicher Inhalt

Mit dem Klimagesetz verpflichtet sich die EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen und bis 2030 ihre Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken.

Zur Erreichung der Klimaneutralität 2050 soll ein „Zielpfad“ festgelegt und regelmäßig überprüft werden, der u. a. Wirtschaftlichkeit, Kosteneffizienz, Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Wirtschaft und die Bezahlbarkeit von Energie berücksichtigen soll. Die Kommission soll dazu ermächtigt werden, diesbezüglich delegierte Rechtsakte zu erlassen. Darüber hinaus soll ein 15-köpfiger Klimarat eingerichtet werden, um ein Treibhausgas-Budget zu ermitteln, aus dem sich ein Zwischenziel für das Jahr 2040 ableiten lässt

Das Gesetz regelt, dass die Kommission bis zum 30. September 2023 und danach alle fünf Jahre die Vereinbarkeit der Unionsmaßnahmen und die gemeinsamen Fortschritte aller Mitgliedsstaaten bei der Verwirklichung des Ziels der Klimaneutralität und bei der Anpassung an den Klimawandel bewertet und eventuelle Empfehlungen ausspricht.

Ende Juni 2021 wurde die Verordnung sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat der EU angenommen und tritt somit in Kraft.

Mit dem „Fit for 55-Paket“ vom Juli 2021 nennt die Kommission konkrete Instrumente, mit denen das neue Klimaziel für 2030 erreicht werden soll. Das Paket beinhaltet unter anderem neue CO<sub>2</sub>-Emissionsstandards für Pkw und Vans, eine Revision der Richtlinie für Lade- und Tankinfrastruktur (AFID), eine Revision des EU-Emissionshandels und der Energiesteuer-Richtlinie, eine Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und die Einführung eines Carbon Border Adjustment Mechanism.

## Kurzbewertung

Das Ziel der Klimaneutralität 2050 entspricht dem wissenschaftlichen Stand. Die EU kann hier aber nur eine internationale Vorbildfunktion einnehmen, wenn sie in verantwortlicher Weise unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit und sozialen Verträglichkeit vorgeht.

Die Anhebung des 2030-Ziels wird neue Minderungsziele für die Mitgliedsstaaten zur Folge haben, da die Minderungsvorgaben für den Emissionshandel und der Lastenteilung entsprechend erhöht werden. Das neue nationale Minderungsziel für 2030 dürfte – vorbehaltlich der noch offenen Anpassung von EU-ETS und Effort Sharing sowie einer Verständigung über die jeweils zu leistenden nationalen Beiträge – einer Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben entsprechen.

Bisher fehlen nach wie vor konkrete Ansatzpunkte und Maßnahmen, wie die Wirtschaft bei der Transformation wirkungsvoll gestützt und gefördert werden soll. Bei der Erreichung der neuen Zwischenziele 2030 und 2040 sowie der Aufstellung des „Zielpfades“ müssen Aspekte wie Wirtschaftlichkeit, Bezahlbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit gleichermaßen berücksichtigt werden. Besonders ein effektiver Carbon-Leakage-Schutz ist von enormer Bedeutung für die produzierenden Unternehmen. Diesen gilt es zwingend aufrecht zu erhalten und zu stärken. Einen von der EU geplanten CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus lehnen wir aufgrund der Umsetzungsschwierigkeiten und der Gefahr von Handelskriegen ab. Als zentrales Instrument zur Erreichung der Klimaziele sollte das EU-ETS im internationalen Kontext weiterentwickelt werden.

Für den Klimaschutz und die Erreichung der europäischen Klimaziele spielen insbesondere international wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen und ein innovationsfreundliches Umfeld eine entscheidende Rolle. Für eine erfolgreiche Transformation der Wirtschaft muss eine ausreichende und bezahlbare Menge erneuerbarer Energien verfügbar sein. Ferner müssen die erforderlichen Infrastrukturen z. B. für den Transport von Wasserstoff bereitgestellt werden. Nicht zuletzt müssen staatliche Förderungen für Forschung und Entwicklung und die Umsetzung innovativer Projekte, etwa mit Carbon Contracts for Difference sowie der gezielten Befreiung von Umlagen und Abgaben, den Transformationsprozess unterstützen.

Zudem brauchen wir ein kontinuierliches und ehrliches Monitoring der Fortschritte beim Klimaschutz. Wenn Klimaziele verfehlt werden, darf keinesfalls reflexhaft mit einer weiteren Ambitionssteigerung reagiert werden. Es gilt vielmehr genau zu prüfen, was die Ursachen für die Zielverfehlung sind und ob es unter Berücksichtigung des technisch Möglichen, des wirtschaftlich Vertretbaren und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse bessere Zielpfade gibt.

Insgesamt müssen effiziente Rahmenbedingungen geschaffen werden, um marktwirtschaftliche Kräfte zur Lösung der klimapolitischen Herausforderungen zu entfalten. Die EU kann der Verantwortung für den internationalen Klimaschutz besonders gerecht werden, wenn innovative, technologische Lösungen entwickelt werden, die auch global anwendbar sind und folglich einen über die Grenzen hinausreichenden Hebel für den Klimaschutz ausüben können. Nur wenn es nachvollziehbar gelingt zu demonstrieren, dass Klimaschutz, industrielle Produktion und Wohlstand miteinander vereinbar sind, kann eine effektive und effiziente klimapolitische Vorreiterrolle eingenommen werden.

## Informationen zum Sachstand und anstehende Termine

### EU-Kommission

#### Zuständigkeiten

- Exekutiv-Vizepräsident Frans Timmermans, Ein europäischer Grüner Deal
- Generaldirektion CLIMA (Klimaschutz)
- Klimastrategie, Governance-System, und Emissionen in Sektoren außerhalb des Emissionshandelssystems (CLIMA.C)

#### Termine

- 04.03.2020 Pressemeldung zum Verordnungsentwurf ([Link](#))
- 17.09.2020 Pressemeldung zur Erhöhung der Emissionsenkung bis 2030 um 55 Prozent ([Link](#))

### EU-Parlament

#### Zuständigkeiten ([Link](#))

- Federführender Ausschuss: ENVI ([Link](#))  
Berichtersteller: Jytte Guteland (S&P, Schweden) ([Link](#))
- Schattenberichtersteller:
  - Nils Torvalds (RE)
  - Sylvia Limmer (ID)
  - Michael Bloss (Verts/ALE)
  - Anna Zalewska (ECR)
  - Modig Silvia (GUE/NGL)
- Mitberatende Ausschüsse:  
ITRE, ECON, EMPL, TRAN, REGI, AGRI

#### Termine

- 29.04.2020 Berichtsentsentwurf im ENVI ([Link](#))
- 07.09.2020 Abstimmung im ITRE, Ergebnis ([Link](#))
- 11.09.2020 Abstimmung im ENVI, Pressemeldung ([Link](#)), Abstimmungsergebnis ([Link](#))
- 06.10.2020 Aussprache und Abstimmung im EU-Parlament (Plenarsitzung, [Link](#))
- 24.06.2021 Plenarsitzung, Billigung des Gesetzes ([Link](#))

### Europäischer Rat / EU-Ministerrat

#### Termine

- 23.10.2020 Einvernehmen über eine partielle allgemeine Ausrichtung (ohne 2030-Reduktionsziel) im Rat für Umwelt ([Link](#)),
- 10. und 11.12.2020 Einigung auf ein 2030-Reduktionsziel im Europäischen Rat ([Link](#))
- 17.12.2021 Rat für Umwelt ([Link](#))
- 18.03.2021 Rat für Umwelt: Sachstandsbericht der Ratspräsidentschaft ([Link](#))
- 28.06.2021 Beschluss des Europäischen Klimagesetz ([Link](#))

## Trilog-Verhandlungen

### Termine

- 21.12.2021
- 12.03.2021
- 26.03.2021
- 20.04.2021 Vorläufige Einigung, Pressemeldungen EU-Parlament ([Link](#)), EU-Rat ([Link](#)) und EU-Kommission ([Link](#))

Die Verordnung ist vom EU-Parlament und vom Rat der EU angenommen und wurde am 09.07.2021 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. 20 Tage später trat sie in Kraft. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem EU-Mitgliedstaat ([Link zur Gesetzgebungsakte](#)).

### Aktivitäten der vbw

- 18.02.2021 vbw Studie EU-Zielverschärfung 2030 – Konsequenzen für die Wirtschaft ([Link](#))
- 27.07.2020 vbw Position Carbon Border Adjustment Mechanism ([Link](#))
- 28.10.2020 vbw Position (Update) Der Europäische Green Deal ([Link](#))
- 01.12.2020 vbw Studie Klima 2030. Nachhaltige Innovationen ([Link](#))
- 14.02.2020 vbw Position Klimapolitik ([Link](#))